

INHALT	SEITE
47. Satzung über die 1. Änderung über die 23. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bebauungsplan Unna Nr. 103 „Lortzingstraße“ vom 10.06.2005	104
48. Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna – Hemmerde Nr. 14 A „Heckenstraße / nördlich Westhemmerder Weg“ vom 10.06.2005	108
49. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Unna – Massen Nr. 1 „Wohnbebauung westlich der Bismarckstraße“	112

47.

BEKANNTMACHUNG

**Satzung
über die 1. Änderung der Satzung über die 23. Veränderungssperre der Stadt
Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 103 „Lortzingstraße“
vom 10.06.2005**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.05.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 23. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 103 „Lortzingstraße“ beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 27.05.2004 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 23. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr.103 „Lortzingstraße“, die am 30.06.2004 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Aufgrund der Anrechnung der ersten Zurückstellung wird der Zeitraum am 22.09.2005 ablaufen.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser am 22.09.2005 ablaufenden Veränderungssperre wird gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 23. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 103 „Lortzingstraße“ tritt am 22.09.2005 in Kraft. Sie tritt spätestens am 22.09.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 23. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 103 „Lortzingstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
 Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

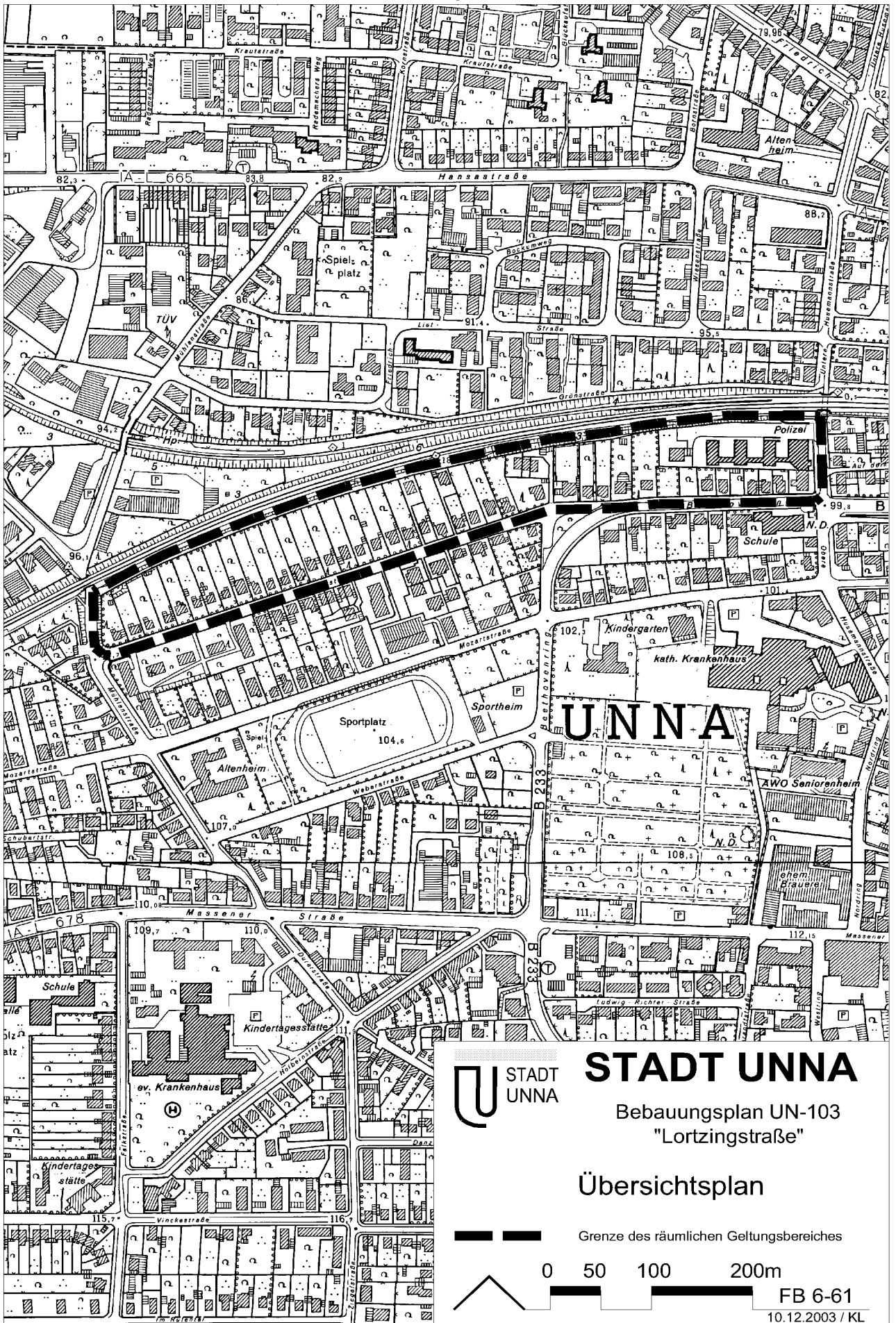
Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einem Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 10.06.2005

gez.

Werner Kolter

Bürgermeister



UNNA



STADT UNNA

Bebauungsplan UN-103
"Lortzingstraße"

Übersichtsplan

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 6-61
10.12.2003 / KL

48.

BEKANNTMACHUNG**Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 A
„Heckenstraße / nördlich Westhemmerder Weg“
vom 10.06.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.05.2005 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 A „Heckenstraße / nördlich Westhemmerder Weg“ mit den gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 14 A „Heckenstraße / nördlich Westhemmerder Weg“ wird wie folgt begrenzt:

- im Osten von dem Ameckebach bzw. der Ostgrenze des Flurstücks 1079, der Flur 7, Gem. Hemmerde
- im Süden von der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1047 der Flur 7, Gem. Hemmerde und dem Westhemmerder Weg,
- im Westen von der Westgrenze des Flurstücks 1079 (Weg) der Flur 7, Gem. Hemmerde,
- im Norden von einer Linie, die ca. 50 m parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks 1047 der Flur 7, Gem. Hemmerde, verläuft und deren Verlängerung nach Westen und Osten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 A „Heckenstraße / nördlich Westhemmerder Weg“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 A „Heckenstraße / nördlich Westhemmerder Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

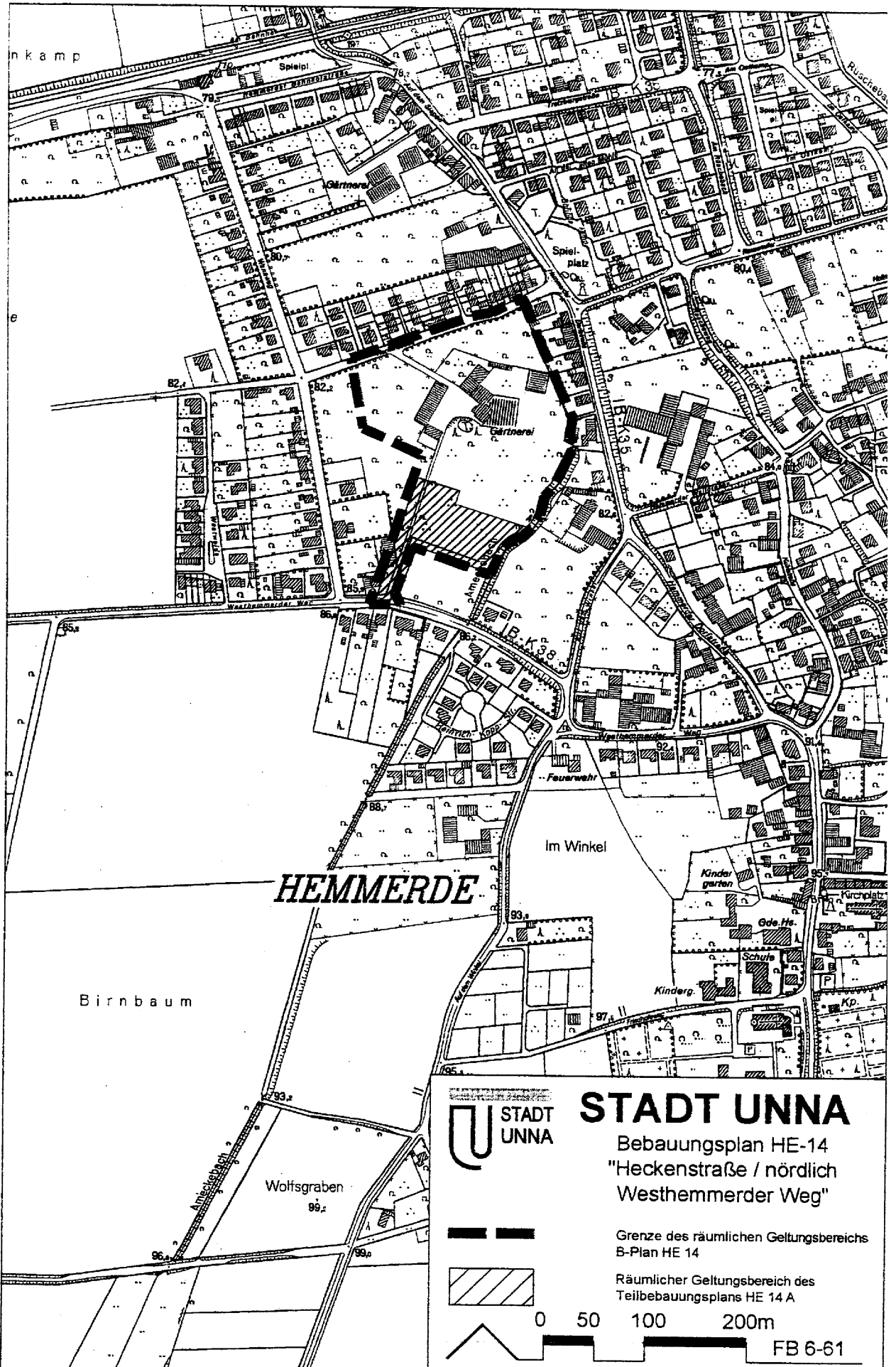
Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Unna, 10.06.2005

gez.
Werner Kolter
Bürgermeister



HEMMERDE

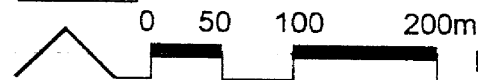
STADT UNNA

Bebauungsplan HE-14
"Heckenstraße / nördlich
Westhemmerder Weg"



— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
B-Plan HE 14

▨ Räumlicher Geltungsbereich des
Teilbebauungsplans HE 14 A



FB 6-61

49.

BEKANNTMACHUNG**Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplanentwurf Unna-Massen Nr. 1 „Wohnbebauung westlich
der Bismarckstraße“**

Aufgrund des Wechsels des Vorhabenträgers stimmte der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 09.03.2005 zu, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Unna-Massen Nr. 1 „Wohnbebauung westlich der Bismarckstraße“ stattfinden zu lassen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden durch die S-Bahnlinie Unna – Dortmund Dorstfeld,
im Osten durch die Bismarckstraße,
im Süden durch die bebauten Grundstücke an der Handwerkstraße und
im Westen durch den Verlauf des Massener Bachs.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

**Die Bürgerversammlung findet am 21.06.2005, ab 19:30 Uhr
in der Schillerschule, Massener Hellweg 7 a, 59427 Unna-Massen statt.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Helmut Tewes.

Unna, 07.06.2005

gez.
Werner Kolter
Bürgermeister

